

RAHMENVERTRAG

**zur Einbindung als weiterer Leistungserbringer
gem. § 6 Absatz 1 TestVO
zur Testung auf einer Infektion mit dem Coronavirus mittels
PoC-Antigen-Test gemäß § 4a TestVO**

zwischen

dem

Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend „Vertragsnehmer“

und

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

nachfolgend „Land MV“

Präambel

Auf Grundlage des § 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V in der Fassung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. März 2021 erlassen (nachfolgend „Verordnung“ bzw. TestVO).

In § 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung ist vorgesehen, dass die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder die Durchführung von Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 veranlassen können. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können zur Erfüllung ihrer nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben geeignete Dritte beauftragen. Der vorliegende Rahmenvertrag regelt daher die Beauftragung der sich zur Verfügung stellenden Mitglieder des Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie auch deren Mitglieder als beauftragte Dritte. Er ist begrenzt auf die fachgerechte Durchführung von Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal bei asymptomatischen Personen mittels vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mit positiver Evaluierung durch das Paul-Ehrlich-Institut. Er umfasst nicht die Testung von Personen mittels PCR-Test sowie die Testung von Personen mit Zeichen eines Infektes der Atemwege. Diese sollten sich in einem Testzentrum oder einer Arztpraxis einem PCR-Test unterziehen.

Der Vertragsnehmer schließt diese Vereinbarung zu Gunsten seiner Mitglieder sowie auch deren Mitglieder (nachfolgend „Testberechtigte“). Durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung des jeweiligen Mitgliedes (nachfolgend Beigetretener) wirkt dieser Vertrag zwischen dem Beigetretenen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern direkt. Der Beigetretene ist beauftragter Dritte im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 TestVO. Sollte durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums den beigetretenen Testberechtigten für in diesem Vertrag dargestellte Leistungen ein direkter eigener Abrechnungsweg, z. B. über die Krankenkassen, bzw. eine eigene Testberechtigung außerhalb dieses Landesrahmenvertrages ermöglicht werden, geht er dem Rahmenvertrag vor.

Das Land MV gibt grundsätzlich den Testberechtigten Testungen nicht verpflichtend vor. Dem Testberechtigten wird lediglich ein Angebot unterbreitet, das in dessen Eigenverantwortung ganz oder in Teilen wahrgenommen werden kann. Anderes gilt gemäß den nachstehenden Vorgaben im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens. Sofern für bestimmte Fälle eine Testpflicht vorgesehen ist bzw. künftig eingeführt wird, ist diese vorrangig zu berücksichtigen und bleibt von den Regelungen in diesem Vertrag unberührt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung der beigetretenen Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf
 - die Testdurchführung,
 - die anspruchsberechtigten Personen,
 - die Abrechnung der Leistungen sowie deren Vergütung.
- (2) Anspruch auf die Leistungen nach Absatz 1 haben Personen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung, soweit für diese von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern eine Testung veranlasst wird. Der Anspruch nach diesem Vertrag besteht nur bei den in § 4a der Verordnung genannten Testungen.
- (3) Kostenträger für die Leistungen gemäß § 3 des Vertrages ist der Bund gemäß TestVO.
- (4) Die Leistungen nach diesem Vertrag werden nach Maßgabe der §§ 7 sowie §§ 10 bis 13 der Verordnung abgerechnet und vergütet.

§ 2 Testberechtigte

- (1) Testberechtigt im Sinne dieses Vertrages sind alle an der touristischen Versorgung teilnehmenden Mitglieder des Vertragsnehmers in Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Mitglieder.
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig. Sie erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (**Anlage 1**) gegenüber dem Vertragsnehmer. Restaurant- oder Hotelbetriebe sowie weitere Touristikunternehmen die nicht Mitglied des Vertragsnehmers sind, können ihren Beitritt gegenüber dem Land MV erklären. Mit der Durchführung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag erklärt der beitretende Betrieb zugleich seinen Eintritt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- (3) Der Vertragsnehmer übermittelt dem Land MV monatlich eine Liste der teilnehmenden Testberechtigten. Die erste Liste ist binnen einer Woche nach Vertragsschluss zu übermitteln.
- (4) Das Land MV beauftragt die diesem Vertrag beitretenden Testberechtigten, PoC-Antigen-Tests für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen gemäß § 4a TestVO unter den dort dargestellten Voraussetzungen vorzunehmen.

§ 3 Umfang der Leistungen

Die Leistungen zur Testdurchführung nach diesem Vertrag umfassen die Information des Probanden, die Testdurchführung als auch die Information des Probanden über das Testergebnis und die Ausstellung einer Bescheinigung über das Testergebnis.

§ 4 Anspruchsberechtigte, Voraussetzungen

- (1) Anspruchsberechtigte Personen sind alle asymptomatischen Personen gemäß § 4a TestVO.
- (2) Voraussetzungen für die SARS-CoV-2-Antigen-Testung ist eine Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung nach datenschutzrechtlicher Aufklärung (Beispiel siehe **Anlage 2**). Zulässig ist ebenfalls die Verwendung eines vergleichbaren Musters, das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

§ 5 Vergütung und Abrechnung zwischen den Testberechtigten und dem Land MV

Die Vergütung und Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen der TestVO in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Pflichten der Testberechtigten

- (1) Die Testberechtigten sind im Verhältnis zum Land MV verpflichtet, den Leistungsumfang nicht zu überschreiten und die weiteren Voraussetzungen für Testungen einzuhalten. Sie haben dies eigenständig laufend zu überprüfen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bezüglich des betroffenen Personenkreises weitergehende bzw. häufigere als in der TestVO vorgesehene Testungen erfolgen nicht im Rahmen dieser Vereinbarung. Die Kosten für derartige Testungen sind in vollem Umfang von dem Testberechtigten zu tragen, sofern und soweit hierfür kein anderer Kostenträger infrage kommt.
- (2) Der Testberechtigte organisiert die Testungen grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Angebot von Bürgertests ist in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Testberechtigte ist verpflichtet, die Meldepflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt wahrzunehmen und die Leistungserbringung zu dokumentieren. Hierbei sind Kontaktdaten eines Ansprechpartners für Rückfragen zu übermitteln.

§ 7

Pflichtverstöße

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten durch den Testberechtigten erlischt dessen Beitritt und damit die Beauftragung. Die Möglichkeit zur Kündigung der Beauftragung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Tests sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten. Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
- (2) Ein Testdurchführender oder Leistungserbringer darf aus der gemeinsamen Dokumentation die den Betroffenen betreffenden Gesundheitsdaten nur dann abrufen, wenn der Betroffene ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für einen konkret anstehenden Testfall genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder wenn eine gesetzliche Erlaubnis hierfür besteht.
- (3) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

§ 9

Prüfungsrechte und Datenspeicherung

- (1) Das Land MV ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung zu prüfen bzw. Dritte, wie das Landesgesundheitsamt (LAGuS M-V), mit der Prüfung zu beauftragen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit Testungen nach dieser Vereinbarung stehen. Die Vorgaben des Datenschutzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Der Testberechtigte ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck muss der Testberechtigte die der Abrechnung zu Grunde gelegten Angaben und Datengrundlagen unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes bis zum 31.12.2022 unverändert speichern und aufbewahren.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung, Widerruf des Beitritts

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 15.04.2021 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Der Vertrag tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz

2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31.07.2021.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch vorrangiges (neues) Recht des Bundes.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung gilt der gekündigte Vertragsteil vorläufig weiter. Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.
- (4) Die Testberechtigten können ihren Beitritt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats widerrufen. Der Widerruf entfaltet seine Wirkung nicht rückwirkend, sondern nur für die Fälle, in denen eine Leistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 11

Beitritt weiterer Verbände als Vertragsnehmer

Weitere in Mecklenburg-Vorpommern aktive Verbände, Vereinigungen und Touristikunternehmen können diesem Vertrag ebenfalls beitreten. Nach ihrem Beitritt können deren Mitglieder, soweit es sich um Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 TestVO handelt, wiederum den Beitritt als Testberechtigte erklären. Die Erklärung ist an den Vertragsnehmer und das Land MV (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit) zu richten.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen, von einer Änderung der Verordnung betroffen sein oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.